



# Grundsatzerklärung der MEGA Gruppe zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt

## 1. Unsere Verpflichtungen zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt

Die MEGA Gruppe bekennt sich zur Achtung der Menschenrechte und Umwelt und zur Verantwortung für ihre Lieferkette. Wir verpflichten uns daher, Menschenrechte und Umweltbelange innerhalb unserer eigenen Geschäftstätigkeit sowie in unseren Lieferketten zu achten und dafür Sorge zu tragen, Menschenrechts- und Umweltverletzungen vorzubeugen und Betroffenen Zugang zur Abhilfe zu ermöglichen. Unser Handeln orientiert sich dabei an international anerkannten Rahmenwerken und Prinzipien:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGIC)
- Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Internationaler Pakt über politische und bürgerliche Rechte der Vereinten Nationen
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen

- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
- Übereinkommen von Minamata über Quecksilber
- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs Übereinkommen)
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen

## 2. Unsere Sorgfaltsprozesse für Menschenrechte und Umweltschutz

Die Achtung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Rechte ist ein kontinuierlicher Prozess. Die Umsetzung der spezifischen Maßnahmen unterliegt einer stetigen Überprüfung sowie Weiterentwicklung in Abhängigkeit mit den sich ändernden Bedingungen sowie unserer Geschäftsaktivität. In unseren Sorgfaltsprozessen priorisieren wir die Bereiche, in denen das größte menschenrechtliche und umweltbezogene Risiko vorliegt und in denen wir unsere stärksten Einflussmöglichkeiten sehen. Wir haben uns darauf verständigt, die folgenden aufgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen aus dem LkSG anzuwenden.

## 2.1 Risikoanalysen

In unseren Risikoanalysen identifizieren wir menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken im Zusammenhang mit unseren Geschäftsaktivitäten an unseren Standorten und entlang unserer Wertschöpfungsketten. Zunächst betrachten wir die für uns relevanten abstrakten branchen- und länderspezifischen Risiken. Danach werden die Ergebnisse gewichtet und priorisiert. Neben dieser regelmäßigen Risikoanalyse werden auch anlassbezogen gemeldete Beschwerden sowie Kritik von Dritten berücksichtigt. Die MEGA Gruppe wird die Ergebnisse als Basis für die Erstellung und Anpassung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen nutzen, wie etwa interne Vorschriften, Arbeitsanweisungen, Prozesse und Schulungen.

## 2.2 Präventions- und Abhilfemaßnahmen in unseren Wertschöpfungsketten

Um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte gerecht zu werden, setzen wir auf das Zusammenspiel verschiedener Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern. Unser oberstes Ziel ist es, potenziell Betroffene zu schützen und nachteilige menschen- und umweltrechtliche Auswirkungen auf sie zu erkennen, zu verhindern oder zumindest zu minimieren. Innerhalb der MEGA Gruppe entwickeln wir standardisierte Prozesse und Verfahren. Die MEGA Gruppe lässt die Konformität der internen Prozesse regelmäßig durch externe Auditoren bestätigen. Dazu gehören beispielsweise die Zertifizierungen nach ISO 9001 (Qualitätsmanagement).

Ausgehend von den festgestellten Risiken und dem Einfluss, den wir auf die Minderung dieser Risiken haben, antworten wir mit angemessenen Maßnahmen, um die Wirkung von Menschenrechten und die Einhaltung von Umweltstandards in unseren Wertschöpfungsketten zu erreichen. Nicht selten bilden Maßnahmen zugleich Präventions- sowie Abhilfemaßnahmen. Hier sind insbesondere der Aufbau langfristiger Partnerschaften mit Lieferanten und Produzenten sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung unserer nachhaltigen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken hervorzuheben.

Wir werden diese Grundsatzklärung sowohl intern (z. B. an Mitarbeitende) als auch extern (z. B. an Lieferanten) kommunizieren. Die Werte dieser Grundsatzklärung werden in schriftlichen Verträgen mit unseren Lieferanten berücksichtigt.

## 2.3 Beschwerdeverfahren

Unser Beschwerdeverfahren ermöglicht es Personen und Organisationen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen. Ziel ist es frühzeitig auf Missstände im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Wertschöpfungskette aufmerksam zu werden und wenn möglich, im Dialog mit den Beteiligten zu beheben und wirksame Präventionsmaßnahmen zu etablieren.

Interne wie externe Personen können über verschiedene Beschwerdekanaäle auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich oder entlang der Wertschöpfungskette hinweisen:

- Per E-Mail an: [Nachhaltigkeit@mega.de](mailto:Nachhaltigkeit@mega.de) oder
- anonym über unsere Meldestelle unter: <https://hinweisgeber.aga.de/mega34ab>

## 3. Ausblick und Berichterstattung

Die MEGA Gruppe ist sich bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in Lieferketten ein andauernder Prozess ist. Die MEGA Gruppe nimmt diese Herausforderung an und überprüft regelmäßig ihre strategischen Ansätze sowie Maßnahmen mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung. Über die Umsetzung und strategischen Entwicklungen informiert die MEGA Gruppe regelmäßig und transparent im Rahmen ihrer jährlichen Berichtsverpflichtungen an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Dieses geschieht erstmalig Anfang 2025 für das Geschäftsjahr 2024.

Hamburg, den 1. Januar 2024

Volker König

Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Peter Zillmer

Mitglied des Vorstandes